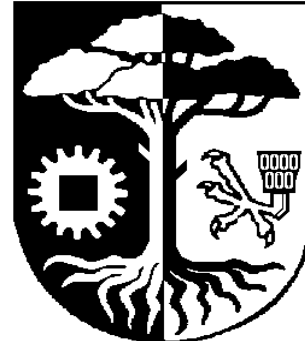


# Amtsblatt

für die  
Stadt Ludwigsfelde



15. Jahrgang

04. Oktober 2006

Nr.: 40

Seite 1

**Inhaltsverzeichnis****Seite**

1.	Bekanntmachung der Sitzung des Ortsbeirates Mietgendorf am 09.10.2006	3
2.	Bekanntmachung der Sitzung des Ortsbeirates Ahrensdorf am 10.10.2006	3
3.	Bekanntmachung der Sitzung des Ortsbeirates Groß Schulzendorf am 11.10.2006	4
4.	Ausführungsanordnung im Bodenordnungsverfahren der "Ortslage II Fahlhorst"	4

### **B e k a n n t m a c h u n g**

Am 09.10.2006 findet um 19.00 Uhr im Schulungsraum der Feuerwehr Mietgendorf, die nächste Sitzung des Ortsbeirates Mietgendorf statt.

#### **Tagesordnung der öffentlichen Sitzung:**

- 1.0. Abstimmung der gemeinsamen Seniorenweihnachtsfeier am 16.12.2006 mit den Ortsteilen Gröben, Jütchendorf, Schiaß und Mietgendorf
- 2.0. Vorbereitung der Baumaßnahme „Mehrzweckhalle“
- 3.0. Informationen über Vorlagen
  - 3.1. Vorlage Nr. 2.294 - Haushaltssicherungskonzept 2006
  - 3.2. Vorlage Nr. 2.295 - Haushaltsplan und –satzung 2006
- 4.0. Einwohnerfragestunde

An der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Mietgendorf kann jedermann teilnehmen.

Ludwigsfelde, 04.10.2006

gez. Heinrich Scholl  
Bürgermeister

### **B e k a n n t m a c h u n g**

Am 10.10.2006 findet um 18.00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus Ahrensdorf, Hauptstraße 38, die nächste Sitzung des Ortsbeirates Ahrensdorf statt.

#### **Tagesordnung der öffentlichen Sitzung:**

- 1.0. Einwohnerfragestunde
- 2.0. Information zum Stand der Baumaßnahme „Sporthalle Ahrensdorf“
- 3.0. Antrag zur Aufstellung einer Schranke – Sputendorfer Weg
- 4.0. Informationen der Ortsbürgermeisterin

#### **Tagesordnung der nichtöffentlichen Sitzung:**

- 1.0. Verkauf eines Grundstückes im Ortsteil Ahrensdorf

An der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Ahrensdorf kann jedermann teilnehmen.

Ludwigsfelde, 04.10.2006

gez. Heinrich Scholl  
Bürgermeister

### Bekanntmachung

Am 11.10.2006 findet um 19.30 Uhr im Sitzungsraum des Gemeindehauses Groß Schulzendorf, Dorfau 31, die nächste Sitzung des Ortsbeirates Groß Schulzendorf statt.

#### Tagesordnung der öffentlichen Sitzung:

- 1.0. Mitteilungen und Anfragen des Ortsbeirates
- 2.0. Einwohnerfragestunde

An der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Groß Schulzendorf kann jedermann teilnehmen.

Ludwigsfelde, 04.10.2006

gez. Heinrich Scholl  
Bürgermeister

### Bekanntmachung anderer Behörden



LAND BRANDENBURG

**Landesamt für Verbraucherschutz,  
Landwirtschaft und  
Flurneuordnung**  
Landentwicklung und Flurneuordnung

Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung | Postfach 137 | 14652 Brieselang

#### Ausführungsanordnung

#### Bodenordnungsverfahren "Ortslage II Fahlhorst"

Landkreise: Potsdam-Mittelmark und Teltow-Fläming  
Aktenzeichen: 1/032/D

Im Bodenordnungsverfahren „**Ortslage II Fahlhorst**“, Az.: 1/032/D, wird hiermit die Ausführung des Bodenordnungsplanes angeordnet (§ 63 Abs. 2 des Landwirtschafts- anpassungsgesetzes - LwAnpG -, in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418 ff) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149) in Verbindung mit § 61 des Flurbereinigungsgesetzes – FlurbG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354).

1. Mit dem 29.09.2006 tritt der im Bodenordnungsplan vorgesehene **neue Rechtszustand** an die Stelle des bisherigen (§ 61 Abs. 2 LwAnpG i.V.m. § 61 Satz 2 FlurbG).
2. Mit dem genannten Zeitpunkt tritt die Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i.V.m. § 68 Abs. 1 FlurbG).
3. Sofern im Bodenordnungsverfahren bislang getrenntes Boden- und Gebäudeeigentum zusammengeführt wurden, erlöschen mit Eintritt des neuen Rechtszustandes das bisherige Nutzungs- bzw. Besitzrecht am Grund und Boden sowie das selbständige Eigentum an den Gebäuden und Anlagen.
4. Zur Einzahlung der im Bodenordnungsplan festgesetzten Ausgleichs und Entschädigungen ergehen an die betroffenen Teilnehmer nach Erlass der Ausführungsanordnung gesonderte Zahlungsaufforderungen.
5. Wird der ausgeführte Bodenordnungsplan geändert, so wirkt diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den in Nr. 1 dieser Ausführungsanordnung festgesetzten Zeitpunkt (29.09.2006) zurück (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 64 S.2 letzter Halbsatz FlurbG).

### **Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung wird angeordnet (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO).

#### **Gründe**

Die Voraussetzungen für den Erlass der Ausführungsanordnung liegen vor, da Widersprüche gegen den Bodenordnungsplan nicht mehr vorliegen und der Bodenordnungsplan somit bestandskräftig ist.

Es ist notwendig, durch die Ausführungsanordnung auch in rechtlicher Hinsicht den im Bodenordnungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand herbeizuführen und dadurch den Teilnehmern das Eigentum an ihren neuen Grundstücken zu verschaffen, so dass sie über ihre neuen Grundstücke verfügen können (z. B. Belastung, Veräußerung, Erbauseinandersetzung), womit der gesamte Grundstücksverkehr wieder normalisiert wird.

Ein längerer Aufschub würde zu einer nicht vertretbaren Rechtsunsicherheit und somit zu erheblichen Nachteilen für die Teilnehmergeinschaft und die Allgemeinheit führen. Überdies würde die Abwicklung des gesamten Verfahrens in einem nicht vertretbaren Maße verzögert.

Da in einem Bodenordnungsverfahren eine Vielzahl aufs Engste miteinander verflochtener Abfindungsansprüche entstehen, die wieder umfangreiche Grundstückstauschvorgänge zur Folge haben, kann der Eigentumsübergang nur **einheitlich** für alle Beteiligten des gesamten Verfahrens angeordnet und durchgeführt werden. Nachteilige Folgen hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse würden sich aus einer aufschiebenden Wirkung der gegen diese Ausführungsanordnung eingelegten Rechtsmittel ergeben, weil sich dadurch der Eintritt der rechtlichen Wirkungen des Bodenordnungsplanes erfahrungsgemäß für einen längeren Zeitraum verzögern würde.

Da das öffentliche Interesse und das überwiegende Interesse der Beteiligten an der alsbaldigen Ausführung des Bodenordnungsplanes vor einer rechtskräftigen Entscheidung über eventuelle Rechtsbehelfe das private Interesse von Widerspruchsführern an der aufschiebenden Wirkung ihrer Rechtsbehelfe oder Klagen überwiegt, hat sich das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Brieselang, dazu entschlossen, die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung mit der Folge anzuordnen, dass die hiergegen eingelegten Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung haben.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Verbraucherschutz,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Dienstszitz Brieselang  
Thälmannstraße 11  
14656 Brieselang**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Brieselang, den 27.09.2006

Im Auftrag

Mücke  
stellv. Regionalteamleiter Bodenordnung

- Siegel -

**Herausgeber: Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, 14974 Ludwigsfelde  
Das Amtsblatt für die Stadt Ludwigsfelde erscheint nach Bedarf und ist kostenlos im Rathaus  
der Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, Bürgerservice, 14974 Ludwigsfelde zu den  
Sprechzeiten erhältlich, bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.**